

„bewegen“. Abgenutzte, weil unentbehrliche Sehlfelien des politologischen Blicks kommen auf den Prüfstand: „Gerechtigkeit“, „Öffentlichkeit“, „Gleichheit“, aber auch „Bürger“, „Krieger“ oder „Mütter“ werden dabei ihrer semantischen Unschuld beraubt und nach latenten Chanvinismen abgesucht. Fündig wird man dabei immer. Bei soviel Demontage verwundert es, daß ausgerechnet der Leitbegriff ungeschoren davon kommt: „Das verdrängte Geschlecht“, steht da, ist „ein Problem der (!?) Politikwissenschaft“ (S. 203)? Wohl kaum, denn sonst würde sie wohl ungeduldig darauf warten, von ihrer Neurose endlich geheilt zu werden. Und selbst wenn – die gesunde Wissenschaft sollte für demolierende „Ironikerinnen“ (Rorty) eigentlich der Alptraum par excellence sein. Entweder war hier Angst vor der eigenen Courage am Werk, oder „zünftige“ Interessen haben den analytischen Schwung erstickt.

Nicht feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft wären eigentlich zu bestimmen, sondern eine *feministische Politikwissenschaft* müßte sich konstituieren: die „Politische Theorie“ neuen Stils, wie sie vom dritten Band versprochen wird (in dem hauptsächlich amerikanischen „Originale“ zu Wort kommen). Unterm Strich treibt er das ironische Zersetzungsspiel am weitesten. Selbst am geheiligten Differenz-Prinzip wird respektlos gerüttelt, weil es identitäre Fetische (wie: „der Mensch“) kurzsichtig dadurch entlarven will, daß es zwei Identitäten („der Mann“ vs. „die Frau“) einführt. Demnach sind weder Mann noch Frau feste Substanzen, aus denen sich theoretische oder politische Leitlinien ableiten lassen. Damit verliert auch jener pompöse „feministische Standpunkt“ den festen Boden, er rutscht einfach weg, und im Namen einer aufgeklärten Beliebigkeit wird analytisch wie praktisch vieles möglich: „Die Verabschiedung einer primären, fundamentalen Geschlechteridentität birgt das Versprechen vielschichtiger und generativer Subjektpositionen und Koalitionsstrate-

gien, die ihre konstitutiven Subjekte weder voraussetzen noch auf ihren Ort festlegen.“ (S. 389).

Da macht sich eine neue Leichtigkeit des Denkens breit. Sie wird nicht gleich Verhältnisse „zum Tanzen“ bringen; aber immerhin gerät die Begriffswelt in Bewegung, und daraus mag ja mehr werden. Insofern ist Ironie durchaus ernst zu nehmen, zumindest ersterst als vieles, was ernst zu machen verspricht.

Wolfgang Fach

Hans Eberhard Mayer, Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem, Hahnsche Buchhandlung, Hannover 1996 (= Monumenta Germaniae Historica, Schriften 40), Bd. 1, 906 S., Bd. 2, 1027 S.

Diese Studie von fast 2000 Seiten ist das Alterswerk von *Hans Eberhard Mayer*, des wahrscheinlich derzeit besten Kenners der Feudalität im lateinischen Reich von Jerusalem. Nachdem er vor ungefähr zwanzig Jahren eine hervorragende Arbeit über die Siegelkunde der Kreuzfahrerstaaten veröffentlicht hat,¹ liefert *Mayer* uns nun eine umfangreiche Studie über die Kanzlei der Könige von Jerusalem von 1099 bis 1225.² Das Werk besteht aus zwei großen Teilen, die jeweils den Kanzleien der Jerusalemer Krone (Bd. 1, S. 1-369) und dem zur Kanzlei gehörenden Personal (Vizekanzler, Notare und Schreiber, Bd. 1, S. 371-906, Bd. 2, S.1-179) gewidmet sind. Wenn auch der erste, lebendig und knapp geschriebene Teil jeden weniger mit dem Material vertrauten Leser zu fesseln vermag, so wird er vom zweiten überaus gelehrten und weitgehend technischen Teil eher abgeschreckt. Er sollte auf jeden Fall im Besitz der Regesten des Königreiches von Jerusalem sein, die im letzten Jahrhundert von Reinhold Röhricht³ verfaßt wurden, um den Gedankengängen von *Mayer* folgen zu können. Eine gut lesbare Zusammenfassung resümiert glücklicherweise (Bd. 2, S. 793-842) die inter-

essantesten Betrachtungen *Mayers*: die Kanzler von Jerusalem, fast alles Geistliche, haben nach ihrer Amtsübernahme erfolgreich Karriere gemacht. So zum Beispiel der berühmte Bischof Radulf von Bethlehem (1156–1174), der zwischen 1146 und 1174 unter vier aufeinanderfolgenden Herrschern amtierte. Die Laufbahn von Radulf von Mérencourt verlief ebenso exemplarisch: königlicher Kanzler im Jahre 1206, um 1210 Wahl zum Bischof von Sidon, dann 1214 Patriarch von Jerusalem. Von zwanzig bekannten königlichen Notaren hatten drei mit Sicherheit das Amt des Vizekanzlers im 12. Jh. inne: Hemalin, Peter und Wilhelm. Von diesen 20 waren 18 offiziell anerkannt. Die verbleibenden zwei (Bandino und Otto) waren vom Marquis Konrad von Montferrat während seines Kampfes gegen Guido von Lusignan eingesetzt wurden. In der Jerusalemer Kanzlei scheint eine große Anzahl von Schreibern tätig gewesen zu sein: man findet in den 16 von *Mayer* untersuchten Urkunden aus den Jahren 1176 bis 1186 nicht weniger als zehn unterschiedliche Handschriften. Der größte Teil der durch die Jerusalemer Monarchie erlassenen Urkunden, wurden in den vier wichtigsten Städten der königlichen Domäne angefertigt: Akkon, Jerusalem, Tyrus und Nablus. Die königlichen Urkunden, die außerhalb des Kronlandes erlassen wurden, scheinen in Gebieten, die Angehörige der königlichen Familie als Apnagen erhalten hatten, verfaßt worden zu sein. Die juristische Legitimation, die von der Jerusalemer Kanzlei angestrebt wurde, bestimmte bereits die Herstellung der Urkunden: jedes Dokument beginnt mit der Anrufung der Dreifaltigkeit. Am Ende wird die Legalität der Urkunde noch einmal betont, worauf die Unterschriften mehrerer Barone folgen. Ein oder mehrere Siegel runden die Urkunde ab. Eine Vereinfachung ist am Ende des 12. Jh. während der kurzlebigen Kanzleien von Konrad von Montferrat und Heinrich von der Champagne auszumachen. Wenn einige Akten auch Zeugnis des Gebrauchs des Spaltbriefs oder Chi-

rographs durch die Jerusalemer Kanzlei im 12. Jh. sind, so wurde das Latein doch nicht durch das Altfranzösische abgelöst, wie es im folgenden Jahrhundert im Okzident geschah. Die Kanzlei stellte ihre Tätigkeit 1225 ein, zwei Jahre bevor im heiligen Land die ersten Urkunden in Landessprache erschienen. Die Zypriotische Kanzlei, Erbin der Jerusalemer Praktiken, folgt dieser Praxis erstmals 1252. Eine der abschließenden Bemerkungen von *Mayers* betrifft den anhaltenden Gebrauch von Pergament im Königreich von Jerusalem zu einem Zeitpunkt, zu dem das Papier im Orient bereits verbreitet war. Der Autor erklärt diese Eigentümlichkeit mit dem Gewicht der königlichen Siegel, die den Urkunden beigefügt wurden und die für papierne Dokumente zu schwer gewesen wären. Ein in drei Abschnitte untergliederter Anhang (Bd. 2, S. 843–931) vervollständigt die beeindruckende Arbeit von *Mayer*. Das erste Kapitel lenkt die Aufmerksamkeit auf die unterschiedlichen Arten der Datierung, die im heiligen Land verwendet wurden (römisch, byzantinisch mit Datierung nach der Indiktion, pisanisch oder zypriotisch). Diese Fülle an Stilen hängt mit der Herkunft der Notare zusammen, die von der Jerusalemer Kanzlei beschäftigt wurden. Diese waren oft bemüht, ihrer Amtszeit ihre Handschrift aufzudrücken. *H. E. Mayer* veröffentlicht anschließend (Bd. 2, S. 887–922) ungefähr zwanzig weniger bekannte oder bislang unveröffentlichte Urkunden, die von der königlichen Kanzlei in Jerusalem erlassen worden waren. Mehrere stammen aus dem Palästinensischen Kartular des Klosters der Heiligen Maria im Tal Josaphat, von denen nur einige Abschnitte erhalten geblieben sind.⁴ *Mayer* publiziert in diesem Kapitel auch eine vom Grafen Heinrich II. von der Champagne ratifizierte Urkunde, die bislang ungenau interpretiert wurde (Nr. 13, S. 909–911). Die von Guy und Odo von Chouilly während der Belagerung von Akkon von 1190 bis 1191 erlassene Urkunde war im 19. Jh. aufgrund eines Lesefehlers der Familie de Cholsi zuge-

schrieben worden. Zwei kürzer gehaltene Kapitel, die durch ausgezeichnete Tabellen vervollständigt werden, beschließen das Werk von *H. E. Mayer*. Eine kritische Anmerkung sei am Schluß noch erlaubt: In einer Studie, die so genau auf innere und äußere Merkmale der Urkunden eingeht, wäre ein Anhang mit photographischen Reproduktionen ebendieser Urkunden angeraten gewesen.

Pierre-Vincent Claverie

- 1 H. E. Meyer, *Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten*, München 1978.
- 2 Über den lateinischen Orient existiert bislang nur eine Studie von Jean Richard über die Diplomatie der Königreiche Armenien und Zypern: J. Richard, *La diplomatie royale dans les royaumes d'Arménie et de Chypre (XIIe-XVe siècles)*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes*, CXLIV (1986), fasc. 1, S. 69-86; Wiederabdruck in: *Croisades et Etats latins d'Orient*, Aldershot, Variorum 1992 (gleiche Seitenzählung).
- 3 R. Röhricht, *Regesta regni Hierosolymitani*, Innsbruck 1893-1904, 2 Bde.
- 4 C. Kohler, *Chartes de l'abbaye de Notre-Dame de la vallée de Josaphat en Terre-Sainte*, in: *Revue de l'Orient latin*, VII (1899), S. 108-222.

Hans-Joachim Torke, Einführung in die Geschichte Rußlands, Beck, München 1997, 330 S.

Der Autor gliedert seine Einführung für Studenten der osteuropäischen Geschichte in Voraussetzungen und Definitionen, einen historischen Abriß, eine Übersicht zur Historiographie und eine Einführung in die praktische Arbeit. Bei weitem den Hauptteil bildet der historische Abriß, zwei Drittel des Buches konkurrieren also mit den vielen anderen „Kleinen Geschichten“ Rußlands.

Der historische Abriß selber legt das Schwergewicht auf die Petersburger Periode (39 Prozent des Textes), demgegenüber fallen die sowjetische (25 Pro-

zent) und die Moskauer (22 Prozent) deutlich ab. Die Darstellung folgt der politischen Geschichte, geht also auf wirtschaftliche und soziale Veränderungen ein, so wie sie für die Politik wichtig wurden. Besonders die Kirchengeschichte erhält dabei regelmäßig ihren Platz, auf Geschlechtergeschichte oder Alltag wird kaum eingegangen. Auf den historischen Abriß folgt ein Versuch, „prägende Faktoren“ zu bestimmen; die Rezeption des Christentums in byzantinischer Form und die „vom Westen verschiedene Entwicklung der Sozial- und Verfassungsstruktur“ (S. 251). Während *Torke* für den Westen die Geschichte der Demokratisierung vom 9. bzw. 11. Jh. als Kontinuum beschreibt, sieht er Rußland als fortdauernd durch die Vorherrschaft des Staats über die Gesellschaft bestimmt: „Die Bewahrung der Macht ist der russischen Obrigkeit aus allen diesen Gründen mit nur wenigen Ausnahmen perfekt gelungen“ (S. 254).

Wichtig für den Studenten sind die dreißig Seiten zur Historiographie, zu denen auch ein kurzer Abriß über die Struktur des Faches sowie die Entwicklung der Lehrstühle oder Abteilungen gehört. Im Anhang werden die Anschriften der historischen Seminare mit Osteuropaabteilungen aufgeführt. Die Seminare werden gleichgeordnet aufgeführt – hier hätte man sich gerade für einen Anfänger Differenzierungen gewünscht, vielleicht nach der Zahl der Lebenszeitstellen an jedem Seminar (da es z. B. in Hannover nur eine solche Lebenszeitstelle gibt, empfehle ich jedem, der sich in Osteuropäischer Geschichte spezialisieren will, spätestens nach der Zwischenprüfung eine andere, besser ausgestattete Universität zu belegen, mindestens für ein, zwei Semester, wenn mehr nicht finanzierbar ist).

Die zwanzig Seiten über die „Praxis“ studentischer Arbeit bestehen zu über der Hälfte aus bibliographischen Hinweisen – hervorzuheben die große Zahl der aufgeführten Nachschlagewerke – während auf die Hilfswissenschaften Historische Geographie, Chronologie, Genealogie,